

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(4) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(6) Das Kuratorium soll mindestens zweimal Ira Kalenderjahr zusammentreten.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Lebensmittelindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahmen zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts und
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

#### § 8 i

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

#### Anordnung

über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste\* —

Vom 21. Juni 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 53) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die nachstehend aufgeführten Typen des ländlichen Wohnungsbaues\* entsprechen nicht mehr den neuen Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung:

1. Volkseigener ländlicher Wohnungsbau
  - a) Eineinhalbgeschossige Doppelwohnhäuser in Massivbauweise und Lehmbauweise:  
Typen LW 5410  
LW 5420  
LW 54110

\* Vgl.: Anordnung vom 25. März 1953 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBI. II S. 149).

- b) Eineinhalbgeschossige Doppelwohnhäuser in Massivbauweise:

Typen LW 5430  
LW 5440  
LW 5421  
LW 5431  
LW 5441

- c) Zweigeschossiges Doppelwohnhaus in Massivbauweise:

Typ LW 54100

#### 2. LPG-Hauswirtschaften

- a) Eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise und Lehmbauweise:

Typen LPG 54/1  
LPG 54/3

- b) Eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise:

Typ LPG 54/5 A bis C

■ Die zu Ziffern 1 und 2 genannten Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Ausnahmen sind von der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises nur in Einzelfällen bis zum Vorliegen neuer Typen dieser Art zuzulassen.

#### § 2

Die nachstehend aufgeführten Typen des ländlichen Wohnungsbaues behalten weiterhin Gültigkeit:

#### 1. Volkseigener ländlicher Wohnungsbau

- a) Zweigeschossige Doppelwohnhäuser in Massivbauweise:

Typen LW 5450  
LW 5460  
LW 5470  
LW 5480

Zu diesen Typen sind Deckblätter für freistehende und vorläufig einzubauende Abortanlagen ausgegeben, die in Orten, in denen noch keine Kanalisation besteht, angewendet werden können.

- b) Zweigeschossige Doppelwohnhäuser in Lehmbauweise: \*

Typen LW 53/5 L  
LW 53/6 L  
LW 53/7 L  
LW 53/8 L  
LW 53/10 L

- c) Eingeschossige Doppelwohnhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise und Lehmbauweise:

Typen DD 31  
DD 33  
ED 51

- d) Stall für Kleinvieh in Massivbauweise:

Typ LW 54 LAO

#### 2. LPG-Hauswirtschaften

- a) Eingeschossige Wohnhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß in Massivbauweise und Lehmbauweise:

Typen LPG 54/2  
LPG 54/4  
LPG 54/1 L